fahrendes Vermögen) bestellt werden, geht aber immer allen speziellen Pfandrechten, auch den später entstandenen nach.[46])

VI.

Inwiefern die Schenkung jährlicher Renten der gerichtlichen Insinuation bedarf? Zur Erläuterung der L. 44. §. 4. C. de donationibus. (8, 54.)

Von

Herrn Professor **Briegleb**
in Göttingen.

Justinian. Si quis autem talem receperit donationem, in qua stipulatus fuerit annuam quandam sibi praestari quantitatem tantae summae, quae non excedit legitimum donationis modum, variabatur, utrum eum ex particulari donatione multas fecisse donationes existimandum est, et eas actis non indigere, an ex totius stipulationis fundamendo et fonte ejus, ex quo annuae donationes profluxerunt, et unam esse eam donationem putandam et procul dubio monumentorum observatione vallandam; quod veteres quidem sat abundeque variaverunt.

Nos autem certa divisione concludimus, ut, si hujusmodi quidem fuerit donatio, ut intra vitam personarum stetur vel dantis vel accipientis, multae intelligantur donationes et liberae a monumentorum observatione. Incertus etenim fortunae exitus hoc nobis sugges-

durch Praxis ausgebildete Einrichtung des Zugverfahrens, (wodurch der ziehende Pfandgläubiger Eigenthümer des Unterpfands wird) im Gegensatze des Versteigerungsverfahrens in §. 837 beibehalten. Die Gründe für und wieder im Commentar II S. 269 sind merkwürdig.

46) Im Commentar S. 309, 10 sind die Gründe für und wieder angegeben.

sit, ut possibile sit, unius anni tantummodo vel brevioris vel etiam amplioris temporis metas supervivere vel donatorem vel eum, qui donationem accepit, et ex hoc inveniri, totam summam donationis non excedere legitimam quantitatem.

Si autem etiam heredum ex utraquae parte fuerit mentio, vel adjiciatur tempus vitae vel donatoris vel [ejus] qui donationem accipiet, tunc, quasi perpetuata donatione et continuatione ejus magnam et opulentiorem eam efficiente, et una intelligatur et quasi densioribus donationibus cumulata excedere legitimum modum, et omnimodo acta reposcere et aliter minime convalescere.

Die Schwierigkeiten, welche man in den Worten des Schlußsatzes: vel adjiciatur tempus vitae vel donatoris vel ejus, qui donationem accipiet,

von jeher gefunden und bald durch unhaltbare Interpretation bald durch handschriftlich nicht beglaubigte Textveränderung zu beseitigen versucht hat,[1]) hat man sich nur dadurch selbst geschaffen, daß man stets bei der vor-

---

1) Am ausführlichsten berichtet darüber Schilling, Lehrb. für Institutionen §. 360 Note p. Bd. III. S. 926 ff. — Ohne alle handschriftliche Beglaubigung ist namentlich auch die seit Cujaz mehr und mehr beliebt gewordene sehr wohlfeile Textveränderung durch Einschiebung eines non zwischen vel und adjiciatur oder Umwandlung des vel in nec, mit Berücksichtigung auf das Scholion Isidors zur L. 66. Basil. XLVII. 1. dessen καὶ μὴ προστεθείη ὁ τῆς ζωῆς καίρος wohl auch veranlaßt hat, daß man seitdem an die Möglichkeit, daß vitae etwas Andres als Genitiv sein könne, gar nicht mehr gedacht hat, daß eine solche Conjecturalkritik (des Isidor wie des Cujaz) gegen das Zeugniß der Handschriften, welche alle (und unter ihnen ist auch die alte Veroneser Handschrift) lediglich der lectio vulgata zur Seite stehen, nicht zugelassen werden darf, wenn sich dem unveränderten Text ein brauchbarer Sinn abgewinnen läßt, wird man wohl nicht bestreiten wollen. Wäre aber Isidors Autorität doch von entscheidendem Gericht, so dürfte man sich wiederum nicht die willkührliche Abweichung erlauben, sein καὶ μὴ in vel non zu verwandeln. Der „gute Sinn“, den man der Lesart vel non adjiciatur nachrühmt, läßt sich der Lesart nec adjiciatur ohne Gewaltsamkeit gewiß nicht abgewinnen.

gefaßten Meinung stehen geblieben ist: tempus vitae (letzteres als Genitiv) könne und müsse im Sinne von *Lebenszeit* oder *Lebensdauer* genommen werden, was doch in unserer Stelle kurz vorher einfach durch vita (nicht durch tempus vitae) ausgedrückt ist. („ut intra vitam personarum stetur"...)

Warum aber kann vitae nicht der Dativ sein?

Ein sprachliches Bedenken läßt sich dagegen durchaus nicht erheben, und die sachlichen Schwierigkeiten fallen dann von selbst weg, weil nun die angeführten Worte Folgendes besagen:

> oder wenn der Lebenszeit (vitae) entweder des Schenkers oder des Beschenkten noch eine Zeit zugelegt oder beigefügt wird, adjiciatur,[2])

also wenn die Rente noch irgend eine gewisse Zeit[3]) über den Tod des Einen oder Andern hinaus fortdauern soll, — wenn ihre Dauer *auf diese Weise bestimmt ist.*

Wenn *dieser* Sinn in Worte gefaßt werden sollte, ich wüßte nicht, wie das einfacher, natürlicher, kundiger, und in einer dem correspondirenden Satze „si hujusmodi quidem fuerit donatio, ut intra vitam personarum stetur vel dantis vel accipientis" entsprechenderen Fassung hätte geschehen können, als durch die Worte: vel adjiciatur tempus vitae vel donatoris vel ejus, qui donationem accipiet.[4])

Hiergegen kann aus der Zweideutigkeit, die im Ge-

2) vrgl. L. 23 §. 2. §. 5. D. de rei vind. (6, 1.) L. 1. C. de feriis (3, 12.)

3) Daß dies mit tempus ohne Beiwort (etwa certum tempus oder quidquam temporis oder dgl.) zur Genüge ausgedrückt ist, unterliegt keinem Zweifel.

4) Wollte man etwa gar in der für *Justinian* zu großen Bündigkeit des Ausdrucks ein Argument gegen meine Auffassung finden, so dient eben als Widerlegung, wie es deren gegen ein solches Argument bedürfte, die Hinweisung auf die gleiche Bündigkeit in dem *dispositiven* Satze „si hujusmodi quidem fuerit donatio" etc., neben welchem gleichwohl die Schwäche der Justinian'schen Redeweise in der Exposition der *Motive* nicht fehlen.

brauche eines Wortes liegt, welches eben so wohl Genitiv als Dativ sein kann, nichts argumentirt werden, da das Argument mit gleicher Stärke auch der Behandlung des Wortes vitae als Genitiv entgegenstehen würde. Eben so grundlos aber wäre die Annahme, als ob die Worte tempus vitae (als Genitiv) dem Römer (und seinen Sprachsuccessoren) in gleicher Weise wie unsre „Lebenszeit" also in den Ohren und vor Augen gelegen, daß es ihm hätte schwer fallen müssen, dabei an etwas Anderes zu denken. In unserer Stelle war vielmehr Leser und Hörer durch den vorangegangenen Gebrauch des vita ohne Zusatz für Lebenszeit gerade darauf vorbereitet, ein späteres vita wieder im Sinne von Lebenszeit zu nehmen, also nicht als Genitiv zu tempus zu ziehen.

Uebersetzen wir nun, wie oben geschehen, vitae als Dativ, so haben wir in den Worten vel adjiciatur tempus etc. zwar nicht den Fall einer direkten und unbeschränkten Ausdehnung der Rentendauer auf die beiderseitigen Erben wie in den Worten: Sin autem etiam heredum ex utraque parte fuerit mentio; ja es könnte sogar scheinen, daß von einer solchen Bestimmung der Rentendauer über die Lebenszeit des Einen oder des Andern hinaus das statur intra vitam personarum vel dantis vel accipientis gelte, wonach es offenbar nicht schadet, wenn die Rente innerhalb der Lebenszeit des Einen so bestimmt worden ist, daß sie nach dem Tode des Andern noch fortdauern kann. Allein das wäre eben doch nur Schein; denn eine Bestimmung der Rentendauer auf Lebenszeit des einen Theils und nach fünf Jahre (oder mehr oder weniger) über dessen Lebensende hinaus würde ja doch die Bedeutung haben, daß, falls der andere Theil vor Ablauf der so bestimmten Zeit verstirbt, dessen Erben verpflichtet resp. berechtigt sein sollen. Es ist also rein zufällig, wie dieser andere Theil selbst noch den Ablauf der ohne Rücksicht auf sein Lebensende bestimmten Zeit erlebt, und es ist daher eine solche Zeitbestimmung

wirklich von der Art: ut intra vitam personarum vel dantis vel accipientis non stetur.

Hiernach ist nun sehr begreiflich, nicht nur, daß dieser Fall unter den mit den Worten: Sin autem beginnenden Gegensatz gegen den Fall si intra vitam personarum statur subsumirt ist, sondern auch, daß er überhaupt ausdrücklich hervorgehoben worden ist, indem dazu in seiner wenigstens scheinbaren Verschiedenheit von andern Fällen des Uebergangs der Rente auf die beiderseitigen Erben eine weit dringendere Veranlassung gegeben war, als man für den Zusatz vel adjiciatur tempus etc. nach den Auffassungen, welche Cujaz, Savigny, Marezoll vertheidigen, nachweisen kann[5])

Gegen meine Auffassung kann ich auch dem schon von Cujaz (Observ. XV. 22.) und von Savigny (Syst. d. R. R. Bd. IV. S. 214 Note r.) angedeuteten sachlichen Argument: daß der Fall einer geringen Verlängerung der Rentendauer über die Lebenszeit hinaus, weil er nur unbedeutend von dem Falle si statur intra vitam personarum abweiche, consequenter Weise nicht anders wie der letztre behandelt werden dürfe, — nicht das geringste Gewicht zugestehen.

Es kommt hier ja Alles auf die Entscheidungsnorm an, welche Justinian für die Lösung der vorgefundenen Controverse aufgestellt hat, nicht auf die Betrachtungen, die er zur Rechtfertigung der aufgestellten Entscheidungsnorm angestellt hat, oder die er vor Aufstellung derselben hätte anstellen sollen. Schon Puchta hat mit Recht bemerkt: „die einfachere Entscheidung wäre gewesen: eine

5) Ueberflüssig war die Hervorhebung unseres Falles nur dann, wenn Justinian im Schlußsatze statt der Worte Sin autem etiam heredum ex utraque parte fuerit mentio eine allgemeinere Vorschrift gegeben hätte, etwa: Sin autem hujusmodi fuerit donatio, ut etiam ultra mortem et donatoris et ejus, qui donationem accipiet porrigatur, oder: ut etiam ad heredes ex utraque parte porrigatur. Daß es vorsichtiger war, sich darauf nicht zu beschränken, werden wir sogleich im Folgenden bemerken.

solche Schenkung bleibt wirksam ohne Insinuation so lange bis die allmählichen Zahlungen zusammen die Summe erreichen; mit diesem Augenblick hört die Rente auf, wenn nicht gerichtliche Insinuation geschehen ist." Darauf aber hat eben Justinian seine Entscheidungsnorm nicht gestellt. Er sagt ausdrücklich: entscheidend soll sein die bestimmte Unterscheidung zwischen Rentenschenkungen, deren Dauer auf einen Zeitpunkt innerhalb des Lebens eines oder des andern Theils bestimmt ist,[6]) und solchen, welche diese Schranke überschreiten. Seine „certa divisio" ist schlechthin die: an intra vitam personarum stetur vel dantis vel accipientis — nec ne. Si intra vitam personarum statur, ist Insinuation nicht nöthig; in jedem andern Falle ist sie nöthig. Zu diesen andern Fällen („sin autem" etc.) gehört aber eben so wohl der Fall der um einen einzigen Jahres- (oder auch noch geringeren Termins-) Betrag über die Lebensdauer hinaus continuirten Rente als der durch Bestimmung ihres Ueberganges auf die beiderseiten Erben perpatuirten Rente.

Wo, wie hier, ohne Mitberücksichtigung anderer, wirklich oder scheinbar berücksichtigungswürdiger Umstände, das bestimmte Maaß einer äußersten Zeitgrenze als entscheidend aufgestellt ist, da kann consequenter Weise kein jenseits der Grenze, wenn auch noch so nahe an derselben, gelegener Fall so behandelt werden, wie der diesseits gelegene. Daß dabei ein Minimum von Zeitlauf die Macht hat, aus Weiß Schwarz zu machen, kann das menschliche, nicht aber das juristische Gefühl frappiren; denn es gehört zum Wesen einer solchen Entscheidungsnorm. Das ist etwas so Allbekanntes und Alltägliches, daß es überflüssig ist, an die ringsum auf den verschiedensten Gebieten des positiven Rechts gelegenen Beispiele gleicher Wirksamkeit entscheidender Zeitgrenze zu erinnern.

6) Wobei er den so nahe liegenden Unterschied je nach dem jugendlicheren oder höheren Lebensalter desjenigen, auf dessen Lebenszeit die Rente gestellt ist, wiederum nicht macht.

Wenn daher Justinian als Ueberschreitung der von ihm gesetzten Zeitgrenze des Lebens, eines oder des andern Theiles in dem Satze sin autem etc. nicht nur den Fall ausdrücklicher und unbeschränkter Ausdehnung der Rentendauer auf die Erben beider Theile, sondern auch den Fall einer ähnlichen stillschweigenden und beschränkten (sei es auch auf ein Minimum beschränkten) Ausdehnung über jene Grenze hinaus durch Bestimmung der Rentendauer auf irgend eine Zeit nach dem Lebensende des einen oder andern Theils bezeichnet und behandelt hat, so ist dabei seine Consequenz gewiß dasjenige, was am wenigsten beanstandet werden kann. Ja er gibt dadurch, daß er den letztern Fall noch besonders hervorgehoben hat, gerade das Bewußtsein und den ernsten Willen der Consequenz zu erkennen. Es bestätigt sich aber auch meine obige Bemerkung von der Angemessenheit dieser besonderen Hervorhebung, wenn wir sehen, daß dieser Vorsicht ungeachtet das oben besprochene Argument von Cujaz und Savigny geltend gemacht worden ist. Das Mißlingen dieser Vorsichtsmaßregel ist nach meiner Ansicht nicht dem Gesetzgeber zuzuschreiben, sondern dem Umstande, daß das lateinische Leben nach der ersten Declination geht.[7])

7) Mit dem Resultat vorstehender Erörterung scheint Vangerow's Ansicht (Leitf. §. 122 Anm. 2. S. 201. der 6. Aufl.) übereinzustimmen. Wie er dazu gelangt, ohne von der gewöhnlichen Auffassung des vitae als Genitiv abzugehen, wovon sich keine Spur findet, kann ich mir nicht erklären.